

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein trägt den Namen „Handels- und Gewerbeverein Alpirsbach e. V.“ Er hat seinen Sitz in Alpirsbach. Der Verein ist in das Vereinsregister **Stuttgart** eingetragen. **Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

## § 2 Zweck des Vereins

**Der Verein sieht sich als Zusammenschluss von ansässigen Selbstständigen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Dienstleistung als Ziel:**

1. die Wahrung und Förderung der gewerblichen Aktivität in der Stadt Alpirsbach und Umgebung zu verbessern.
2. die Ergreifung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Handwerk, Handel und Gewerbe zu beleben.
3. die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und staatlichen Organisationen zu vertreten.
4. die kollegiale Verbundenheit zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vereins anzustreben und zu fördern.

**Der Handels- und Gewerbeverein Alpirsbach ist parteipolitisch, konfessionell und finanziell unabhängig und neutral.**

## § 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein, die den Berufsgruppen angehört, die in § 2 Ziff. 2 genannt sind, oder die sich für die in der Satzung vorgesehenen Ziele einzusetzen bereit ist. Mitglied kann ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei juristischen Personen und bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der jeweilige Vertreter der juristischen Person bzw. der Körperschaft.

Über die Aufnahmeanträge entscheiden der Vorstand und der Beirat.

## § 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. **Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.**

## § 5 Austritt oder Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss entscheiden die Vorstände und der Beirat. Der Ausschluss ist zu begründen. Über die Beschwerde des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, bestehend aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat. Dieser wird aus den Mitgliedern der unter § 2 genannten Berufsgruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann bis zu neun Mitglieder haben.  
Dabei sollen die dem Verein angehörenden Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

## § 7 Vorstand

Die gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gem. §26 BGB Abs. 2 Satz1

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre, das ist jeweils bis zum Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten Jahres, gewählt.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für die restliche Zeit ein Ersatzmann durch eine Mitgliederversammlung zu wählen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar im ersten Kalenderjahrvierteljahr statt. Sie wird von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Etwaige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - 3.1 Jahresbericht der Vorsitzenden, Bericht des Kassiers
  - 3.2 Entlastung des Vorstandes und des Beirats

- 3.3 wenn erforderlich, Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes, sowie des Beirats und der Rechnungsprüfer.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden **die Stimmen der Vorstandsvorsitzenden**.  
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
5. Wahlen können, falls sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf oder durch einfache Abstimmung erfolgen. Sonst ist schriftliche Abstimmung erforderlich. Erreicht bei einer Wahl keiner der zur Wahl vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der Abstimmenden, so erfolgt Stichwahl; ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. **Die Vorstandsvorsitzende sind** verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Mitglied des Beirats dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat wird auf zwei Jahre gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in der Führung des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Er soll die Verbindung der einzelnen Berufsgruppen im Verein zum Vorstand herstellen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

**Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.** Den Rechnungsprüfern ist **vier Wochen** vor der Mitgliederversammlung sämtliche auf die Rechnungsprüfung bezügliche Akten und Bücher vorzulegen.

**Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.**

## **§ 11 Haftung**

**Die Haftung der Mitglieder, der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.**

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist nach Auflösung verpflichtet, die Abwicklung des Vereins vorzunehmen. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

### **§ 13 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Firmennamen, Vorname, Name, Adresse, E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.Mai 1982. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alpirsbach, den 20.Juli 2021